



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
zur Änderung der
Satzung über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 19. November 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1
**Änderung der Satzung über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft**

Die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Mai 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Mai beim Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung einzureichen (Ausschlussfrist).“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „und ein ausgefülltes Antragsformular, das vom Department Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung herausgegeben wird,“ gestrichen.

bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„ein „Transcript of Records“ nach dem Leistungsstand des fünften Fachsemesters im Erststudium, aus dem eine bessere Durchschnittsnote als 2,60 hervorgeht, die sich aus den Noten aller bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen im Haupt- bzw. Nebenfach Kommunikationswissenschaft, Publizistik oder Journalistik im Sinn von § 1 Satz 1 zusammensetzt, wobei diese Prüfungsleistungen zusammen mindestens 48 ECTS-Punkte ausmachen müssen;“

cc) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„ein Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse auf einem Mindestniveau der Stufe C1 im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen; auf den Nachweis kann verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass der zum Hochschulstudium qualifizierende Schulabschluss oder ein berufsqualifizierender Studienabschluss in deutscher Sprache erworben wurde.“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Die zum Eignungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber, deren Transcript of Records gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 eine bessere Durchschnittsnote als 2,10 aufweist, gelten sofort als geeignet. ²Alle anderen zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden zur Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form eingeladen.“

³Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. November 2019 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 19. November 2019.

München, den 19. November 2019

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 20. November 2019 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. November 2019 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. November 2019.